

Az.: 3 B 254/16  
6 L 564/16

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau  
2. des Herrn  
3. des minderjährigen Kindes  
der Antragsteller zu 3. vertreten durch die Eltern,  
die Antragsteller zu 1. und 2.  
sämtlich wohnhaft:

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Zwickau  
vertreten durch den Landrat  
Robert-Müller-Straße 4-8, 08056 Zwickau

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Abschiebung; vorläufiger Rechtsschutz  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 21. November 2016

### **beschlossen:**

Die Beschwerden der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 26. September 2016 - 6 L 564/16 - werden zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 7.500,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerden der Antragsteller bleiben ohne Erfolg. Die mit ihnen vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht unterlassen hat, den Antragstellern einstweiligen Rechtsschutz gemäß § 123 Abs. 1 VwGO zu gewähren.
  
- 2 Das Verwaltungsgericht hat die Anträge mit der Begründung abgelehnt, dass sich der einstweilige Rechtsschutz nach § 123 VwGO richte, da die Anträge der mit einem Besuchervisum gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Schengen-Visum) aus Polen eingereisten Antragsteller vom 28. Juni 2016, ihnen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung gemäß § 18 AufenthG und nach § 32 AufenthG zu erteilen, gemäß § 81 Abs. 4 Satz 2 AufenthG nicht die Fiktionswirkungen des § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG ausgelöst hätten. Die Anträge seien unbegründet, da kein Anordnungsanspruch geltend gemacht worden sei. Ein Anspruch auf Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG sei nicht ersichtlich. Die Unmöglichkeit der Abschiebung aus tatsächlichen Gründen sei nicht geltend gemacht. Auch eine Unmöglichkeit der Abschiebung aus rechtlichen Gründen könne nicht festgestellt werden. Eine solche rechtliche Unmöglichkeit ergebe sich nicht aus der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18, 32 AufenthG. Habe ein solcher

Antrag kein Bleiberecht in Form einer Fiktion ausgelöst und sei demzufolge ein nach Antragsablehnung gestellter Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO unzulässig, scheidet aus gesetzessystematischen Gründen die Erteilung einer Duldung für die Dauer des Erteilungsverfahrens grundsätzlich aus. Es bestehe kein allgemeiner Grundsatz, dass während eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens die Abschiebung ausgesetzt sei oder auszusetzen wäre. Es bestehe auch kein Anordnungsgrund, weil in der Ausreise keine wesentliche Erschwerung oder eine drohende Gefahr der Beeinträchtigung des Anspruchs gesehen werden könne. Ließe man neben den gesetzlich geregelten Fällen eines fingierten Aufenthaltsrechts eine im Wege einstweiliger Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO zu erstreitende Duldung mit dem Ziel der Sicherung eines Aufenthaltsrechts generell zu, würde dies eine vom Gesetzgeber nicht vorgesehene Erweiterung eines fiktiven Bleiberechts gemäß § 81 Abs. 3 und 4 AufenthG nach sich ziehen. Ein solchermaßen nicht geschützter Ausländer müsse - wie die Antragsteller - also grundsätzlich ausreisen und die Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Ausland abwarten. Der mit der Durchführung des Visumverfahrens üblicherweise einhergehende Zeitablauf sei hinzunehmen. Dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen i. S. d. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG seien nicht erkennbar. Die beabsichtigte Erwerbstätigkeit der Antragsteller zu 1 und 2 liege allein in deren Individualinteressen und möglicherweise im wirtschaftlichen Interesse des Arbeitgebers. Auch ein Anspruch auf Erteilung einer vorläufigen Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18 AufenthG wäre eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache.

- 3 Die Antragsteller tragen hiergegen mit Schriftsatz vom 27. Oktober 2016 vor, das Verwaltungsgericht gehe fehlerhaft davon aus, die Absicht, in der Bundesrepublik eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit zu erlangen, stelle keinen dringenden humanitären oder persönlichen Grund dar. Auch stehe die beabsichtigte Erwerbstätigkeit in einem erheblichen öffentlichen Interesse, was sich aus einem diesbezüglichen Schreiben der Oberbürgermeisterin der Stadt Zwickau vom 16. August 2016 ergebe. Die Oberbürgermeisterin habe in ihrem Schreiben angegeben, dass die Beschäftigung der Antragsteller zu 1 und 2 in einem besonderen Interesse der Wirtschaftsförderung der Stadt Zwickau liege und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG auch dann, wenn der

Ausländer ohne das erforderliche Visum eingereist sei, in Einzelfällen möglich sei, wenn ein besonderes Interesse an deren Erteilung bestehe. Diese Voraussetzungen habe das Verwaltungsgericht nicht gewürdigt. Auch der Sächsische Ausländerbeauftragte unterstütze ihren Antrag.

- 4 Das Vorbringen rechtfertigt keine Änderung der angefochtenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts.
- 5 Die Antragsteller haben sich nicht mit den entscheidungstragenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts auseinandergesetzt, wonach im Einklang mit der Rechtsprechung ein Anordnungsanspruch auf Erteilung einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 AufenthG für die Dauer des Verfahrens bis zu einer Entscheidung über die Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht in Betracht kommt, weil das Gesetz nach der vom Verwaltungsgericht im Einzelnen dargestellten Systematik einen solchen Anordnungsanspruch gerade ausschließt (Samel in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 11. Aufl. 2016, § 82 AufenthG Rn. 46 m. w. N.). Auf die diesbezüglichen Ausführungen des Verwaltungsgerichts wird gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO verwiesen.
- 6 Soweit die Antragsteller sinngemäß einwenden, ein Anordnungsanspruch auf Erteilung einer Duldung ergebe sich aus § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG, weil dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen ihre vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern, gilt nichts anderes.
- 7 Die Tatsache, ein Arbeitsverhältnis einzugehen, mag ein berechtigtes und nachvollziehbares Anliegen der Antragsteller, die Gewinnung geeigneten Personals ein solches ihres Arbeitgebers sein. Von solchen Gründen geht § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG aber nicht aus. Um dringende persönliche Gründe in diesem Sinn handelt es sich etwa bei dem notwendigen Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung, der notwendigen gesundheitlichen Behandlung oder der Betreuung eines nahen Angehörigen, die sich allesamt dadurch auszeichnen, dass sie vorübergehender Natur sind (näher Masuch/Gordzielik, in: Huber, Aufenthaltsgesetz, 2. Aufl. 2016, § 60a Rn. 17 ff. m. w. N.). Um einen solchen Fall handelt es sich hier aber ersichtlich nicht. In

dem Zusammenhang hat das Verwaltungsgericht zutreffend darauf hingewiesen, dass die allgemein mit einer Ausreise und der Wartezeit in einem Heimatland verbundenen Erschwernisse hinzunehmen sind.

8 Schließlicb ist auch nicht erkennbar, dass die Erteilung einer Duldung wegen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich sei. Solche erheblichen öffentlichen Interessen sind etwa dann regelmäßig anzunehmen, wenn der betroffene Ausländer Beteiligter eines gerichtlichen Verfahrens ist oder in einem Ermittlungsverfahren benötigt wird. Öffentliche Interessen können auch fiskalischer Natur sein (Masuch/Gordzielik, a. a. O. Rn. 29). Ein solches erhebliches öffentliches Interesse ist aber auch nicht ansatzweise vorgetragen. Insbesondere ergibt sich ein solches Interesse nicht aus dem von den Antragstellern angeführten Schreiben der Oberbürgermeisterin der Stadt Zwickau. Die dort genannten Belange betreffen ausschließlich die privaten wirtschaftlichen Interessen der Antragsteller sowie des Arbeitgebers. Dass mit der Beschäftigung der Antragsteller bei der Gerisch GmbH, die nach Aktenlage die Vermittlung des Abschlusses von Verträgen über Grundstücke zum Unternehmensgegenstand hat (vgl. S. 66 der Verfahrensakte), "neue Handelsbeziehungen realisiert und in der Folge wirtschaftliche Beziehungen gefestigt" werden, ist weder dargetan noch nachvollziehbar. Vielmehr entspricht es dem öffentlichen Interesse, der Gesetzessystematik des Aufenthaltsgesetzes Wirkung zu verschaffen, das davon ausgeht, dass - abgesehen von Sonderfällen - ein Aufenthaltstitel schon vor der Einreise des Ausländers beantragt und erteilt worden ist. Da eine schriftliche Stellungnahme des Sächsischen Ausländerbeauftragten nicht vorliegt, ist auch nicht davon auszugehen, dass er bei Kenntnis der rechtlichen Ausgangslage das Antragsbegehren unterstützen würde.

9 Auf die Frage, ob die Sachlage damit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG eine Ausnahme von der Erteilungsvoraussetzung der Einreise mit dem erforderlichen Visum gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG zulässt, ist daher vorliegend nicht einzugehen. Im Übrigen wird zu dem - wenig überzeugenden - Vortrag der Antragsteller, sie hätten sich erst nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland von ihrem Arbeitgeber anwerben lassen, darauf hingewiesen, dass selbst ein bestätigter Sinneswandel des Ausländers nach seiner Einreise ohne Bedeutung ist, dass es für die "Erforderlichkeit" des Visums nicht auf den damaligen, sondern den

nunmehr angestrebten Aufenthaltzweck ankommt (BVerwG, Urt. v. 16. November 2011 - 1 C 17.09 -, juris Rn. 19 m.w. N.).

- 10 Nach alledem kann die Beschwerde daher keinen Erfolg haben.
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 159 Satz 1 VwGO, § 100 Abs. 1 ZPO.
- 12 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG und folgt im Übrigen der Festsetzung des Verwaltungsgerichts im erstinstanzlichen Verfahren, gegen die keine Einwände erhoben wurde.
- 13 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Kober

Groschupp